



Aufnahmeantrag

Hiermit erkläre ich meinen Eintritt in den Automobilclub Tuttlingen e.V. und verpflichte mich bis auf Widerruf zur Zahlung des festgesetzten Jahresbeitrages von

.....

Euro

- Automobilclub / Oldtimerfreunde
 Kartsportabteilung IndyKart

Name

Vorname

Strasse

PLZ

Ort

Beruf

Geburtsdatum

Telefon

E-Mail

ADAC-Mitgliedsnummer _____

Ich willige ein, dass meine persönlichen Daten zu Zwecken der Mitgliederpflege beim Ortsclub gespeichert werden. Eine Weitergabe von Name, Vorname, Anschrift und ADAC Mitgliedsnummer erfolgt lediglich und ausschließlich zu statistischen Zwecken an den ADAC Württemberg e.V., zu der wir als anerkannter ADAC Ortsclub verpflichtet sind. Eine Weitergabe Ihrer Daten darüber hinaus wird ausgeschlossen.

Ort, Datum

Unterschrift / Unterschrift der Erziehungsberechtigten

Automobilclub Tuttlingen e.V. im ADAC SEPA - Einzugsermächtigung



Hiermit ermächtige ich den Automobilclub Tuttlingen e.V., den von mir zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich

..... **Euro**

bei Fälligkeit zu Lasten meines Girokontos mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen.
Gläubiger-ID des Automobilclub Tuttlingen e.V.: DE75ZZZ00001117708

IBAN

BIC

bei Geldinstitut

Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung.

Ort, Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Automobilclub Tuttlingen e.V. im ADAC
Bankverbindung: Kreissparkasse Tuttlingen
IBAN DE60 6435 0070 0000 0333 83 - BIC SOLADES1TUT

Mitgliedsbeiträge:

Automobilclub bis 16 Jahre beitragsfrei
ab 16 Jahre 15,- Euro

Indykart bis 14 Jahre 30,- Euro
bis 18 Jahre 45,- Euro
ab 18 Jahre 60,- Euro
einmalige Aufnahmegebühr: 30,- Euro

Automobilclub Tuttlingen e.V. im ADAC

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der am 28. Januar 1950 in Tuttlingen gegründete Club führt den Namen "Automobilclub Tuttlingen e.V. im ADAC". Er hat seinen Sitz in Tuttlingen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tuttlingen eingetragen.
- (2) Er bildet als Ortsclub des ADAC eine Vereinigung von mindestens 50 ADAC-Mitgliedern. Darüber hinaus sind auch Mitglieder ohne ADAC-Zugehörigkeit zugelassen.
- (3) Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (1) Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Club verfolgt, ebenso wie der ADAC, ideale Ziele auf dem Gebiet des Kraftfahrwesens und des Motorsports. Er betätigt sich im Rahmen der Satzungen des ADAC-Gesamtclubs sowie des ADAC-Gaues Württemberg, beachtet die Richtlinien des ADAC-Verwaltungsrates und wahrt die Belange der gesamten ADAC-Organisation
- (3) Der Club erfüllt seine Aufgaben u. a. durch sportliche und gesellige Veranstaltungen. Er trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern und betätigt sich aktiv auf dem Gebiet des Jugendsports.
- (4) Der Club und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC-Gaues Württemberg und des ADAC-Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- (5) Mittel des Clubs dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck des Clubs verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Jede an den Zwecken und Zielen des Clubs interessierte Person kann Mitglied werden. Sie sollten zugleich Mitglieder des ADAC sein.
- (2) Zu Ehrenmitgliedern kann der Club Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder und sind beitragsbefreit.
- (3) Dem Ortsclub ist eine Kartsportgruppe als eigenständige Abteilung, namentlich "Indykartclub - Kartbahn Rottweil" angeschlossen. Die Modalitäten werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 4 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in den Ortsclub muß bei diesem besonders beantragt werden. Über die Aufnahme entscheiden mindestens zwei Clubmitglieder, die dem Vorstand angehören müssen.
- (2) Im Falle der Ablehnung brauchen Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.

§ 5 Beiträge

Der Club erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge. Für Mitglieder in der Indykart-Jugendgruppe wird zusätzlich eine Aufnahmegebühr erhoben. Höhe und Zahlungsweise der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Ortsclub kann nur für den Schluss des Geschäftsjahres erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann vom erweiterten Clubvorstand aus der Mitgliederliste des Clubs gestrichen werden, wenn a) das Mitglied trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt, b) die Streichung im Interesse des Ortsclubs notwendig erscheint, c) die Streichung als Mitglied im Interesse des ADAC-Gesamtclubs oder des ADAC-Gaues Württemberg notwendig erscheint.
- (3) Die Streichung nach § 6 Abs. 2 c) darf nur nach vorherigem Einvernehmen mit dem Gauvorstand ausgesprochen werden.
- (4) Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich Einspruch beim Clubvorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung wirksam.

§ 7 Organe

Die Organe des Clubs sind: a) die Mitgliederversammlung b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsclubs. Sie muss jährlich stattfinden und wird durch den Vorstand einberufen. Alle Mitglieder sind schriftlich oder durch die Presse (Gränzbote) mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
- (2) Der Gau-Vorstand Württemberg ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu verständigen.
- (3) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten: a) Erstellen einer Anwesenheitsliste mit Feststellung der Stimmberechtigung, b) Bericht des Vorsitzenden über das abgelaufene Geschäftsjahr, c) Bericht des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer, d) Bericht der Referenten, e) Entlastung des Vorstandes, f) Wahlen, g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr, h) Anträge, i) Verschiedenes.

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder unter 18 Jahren sind teilnahme- und rederechtigt, jedoch ohne aktives und passives Wahlrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet jeweils die einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und bei Abstimmung mit Stimmzetteln unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zweidrittelmehrheit ist erforderlich bei Beschlüssen über a) Satzungsänderungen, b) Zulassung von Dringlichkeitsanträgen (ohne vorherige Einreichung), c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes, d) Auflösung des Clubs.
- (3) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl mit Handzeichen durchzuführen.
- (4) Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten auch durch Handzeichen entschieden werden.



Automobilclub Tuttingen e.V. im ADAC

Satzung

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung (ff)

(5) Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, soweit sie nicht auf die Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem Gau-Vorstand ist innerhalb von vierzehn Tagen eine Kopie zu übersenden.

(7) Den Mitgliedern des ADAC-Präsidiums und den Mitgliedern des Gau-Vorstandes Württemberg steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit teilzunehmen, ebenso den Mitgliedern des Gauvorstandes, diesen jedoch ohne Stimmrecht.

(8) Bei erforderlicher Neuwahl von Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Gau Württemberg sind nur ADAC-Mitglieder zu wählen

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:

a) auf Antrag des Präsidiums des ADAC oder des ADAC-Gau-Vorstandes Württemberg

b) auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Clubs.

§ 11 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Schatzmeister, d) der 1. Schriftführer.

(2) Erweiterter Vorstand und Vertreter im Sinne § 30 BGB, sind: e) 1. und 2. Sportleiter, f) 2. Schriftführer, g) 1. und 2. Jugendleiter, h) Maximal 8 Beisitzer, die besondere Bezeichnungen (Verkehrsreferent, Tourenwart, usw.) führen können.

(3) Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Der Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der 1. Schriftführer vertreten jeweils zu zweit.

(4) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Der Vorstand vertritt den Club in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung und unter Einhaltung der Satzung und im Rahmen der Richtlinien des ADAC.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, gerechnet von Mitgliederversammlung zu Mitgliederversammlung.

Zur Kontinuität in der Vereinsführung scheiden die Vorstandsmitglieder der gleichen Aufgabenzuordnung alle 2 Jahre jeweils wechselseitig aus (Im 1. Jahr der Vorsitzende, der erste Schriftführer etc. und im 2. Jahr die jeweiligen Stellvertreter)

(7) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.

(8) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand. Wenn Angestellte des ADAC, seiner Gaue/Regionalclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so ruht während der Dauer der Gehaltsbezüge Sitz-, Stimm- sowie aktives und passives Wahlrecht.

(9) Der Schriftverkehr mit dem ADAC-Präsidium und der ADAC-Zentrale muss ausschließlich über den ADAC-Gau Württemberg geführt werden.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung des Finanzgebarens werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

(1) Die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC in der Mustersatzung für die Ortsclubs festgelegten Mindestanforderungen der Ortsclub-Satzungen gelten ohne weiteres als Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung

(1) Die Auflösung des Ortsclubs kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erfolgen.

(2) Im Falle einer Auflösung ernennt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

(3) Das bei Auflösung oder Aufhebung verbleibende Vermögen des Ortsclubs fällt der gemeinnützigen ADAC Luftrettung GmbH, München, oder einer anderen gemeinnützigen Gliederung des ADAC zu.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Tuttingen.

Die Satzung wurde errichtet und anerkannt, Tuttingen, den 23. Januar 2009

Der Vorstand